

Beitragsordnung des Vereins Freie Spielstätten Halle e.V.

Die Mitglieder des Vereins Freie Spielstätte Halle e.V. haben bei der Mitgliederversammlung am 04.12.2016, die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck / Grundsatz

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 3, (2) der Vereinssatzung vom 15. September 2016 gibt sich der Verein Freie Spielstätten Halle e.V. eine Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages vor. Dabei orientiert er sich an der aktuellen Finanzlage des Vereins im Hinblick auf geplante Vorhaben und deren finanzielle Deckung im neuen Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen, bei dringendem Handlungsbedarf durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Ein Aufnahmebeitrag entfällt.

(2) Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

(a) ordentliche Mitglieder

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt EUR 5 monatlich. Festgesetzte Monatsbeiträge sind als Gesamtbetrag einmal jährlich fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate in einem Betrag zu zahlen.

(b) Fördernde Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart. Dieser kann auch in Form einer eigenwirksamen Leistung erfolgen oder durch ideelle Unterstützung.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt vorzugsweise durch Überweisung. Bei Barzahlungen an den Verein erfolgt eine sofortige Quittierung des empfangenen Beitrages. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Die dadurch entstehenden Kosten (Gebühren) werden vom Mitglied getragen.
- (2) Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt i.d.R. im Voraus, bei einer jährlichen Zahlweise spätestens bis Ende des ersten Quartals eines jeden neuen Geschäftsjahres. Ein neues Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 1 prc Mahnung erhoben.
- (4) Änderungen von Konto und Anschrift einer jeden der Parteien sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 5 Vereinskonto

Bank:

Saalesparkasse
IBAN: DE05 8005 3762 1894 0742 34
BIC: NOLADE21HAL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Beitragsschuld

- (1) Es gilt grundsätzlich eine Bringpflicht des Beitrages.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied über mehr als 3 Monate im Zahlungsrückstand mit seinen Beiträgen, ruhen seine Rechte als Mitglied des Vereins.

§ 7 Rückgabe von Beiträgen

Bei Vereinsaustritt im laufenden Geschäftsjahr werden bereits an den Verein bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 8 Stundung, Erlass

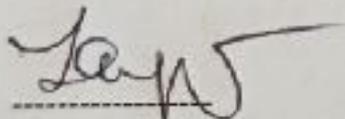
Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt und dieser dem Vorstand gegenüber bekanntgegeben wurde.

§ 9
Beitragssatzungsänderung

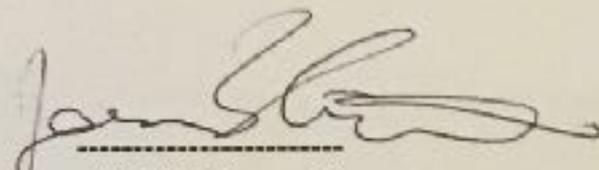
Änderungen der Beitragssatzung können auf Vorschlag des Vorstandes entsprechend der Satzung nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gesonderte Beiträge sowie Beitragserhöhungen zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein darüber zu informieren.

§ 10
**Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der
Beitragssatzung**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.



Vorstand 1



Vorstand 2

